

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Forstwesen

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus)

Postadresse: 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen
PLL1-A-0814/004 --
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
--	Martha Baumgartner	37615	09. Mai 2011

Betrifft
Waldbrandverordnung 2011

Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes St. Pölten ist aufgrund des niederschlagsarmen Winters und bisherigen Frühjahrs eine starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum, wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk St. Pölten:

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ordnet gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i. d. g. F. für den Verwaltungsbezirk St. Pölten zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes St. Pölten sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist nur das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in Kraft und gilt bis 15. Oktober 2011.

HINWEIS:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.


Ergeht

6. Freiwillige Feuerwehr St.Pölten-Stadt, Goldeggerstraße 10, 3100 ST. PÖLTEN mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St. Pölten

-
1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
 2. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
 3. IVW4 Katastropheneinsatz
 4. BH St. Pölten - Katastrophen
 5. Abteilung Forstwirtschaft
 7. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
 8. Magistrat St. Pölten , Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
 9. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
 10. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
 11. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
 12. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
 13. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
 14. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
 15. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg
 16. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kronister

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--